

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die TGW:

Geschlecht männlich weiblich andere

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Nationalität:

Telefonnummer:

E-Mail:

- Ich erkenne die jeweils gültige Satzung der TENNISGEMEINSCHAFT Willich e.V. an.
- Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers
(bei Jugendlichen Unterschrift der (beider) Erziehungsberechtigten)

Freiwillige Angaben:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers
(bei Jugendlichen Unterschrift der (beider) Erziehungsberechtigten)

Freiwillige Angabe zur Spielstärke:

Anfänger

Fortgeschrittener Medenspieler

Letzte Klasse:

Ich möchte:

Training mit Trainer

Platz in einer Medenmannschaft:

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen per Lastschrift:

Hiermit ermächtige(n) ich/ wir die TGW widerruflich, die von mir/ uns zu entrichtenden Zahlungen (Jahresbeitrag, Eigenleistung und ggf. von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen) bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC:

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Facebook-Seite und Instagram-Seite des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Willich erleben, Willicher Anzeiger)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die Tennisgemeinschaft Willich e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die Tennisgemeinschaft Willich e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Der Widerruf ist zu richten an:

Tennisgemeinschaft Willich e.V., Schiefbahnerstraße 100, 47877 Willich
Alexander Horn
a.horn@tomik-toys.de

Beiträge der TENNISGEMEINSCHAFT Willich e.V.

Eigenleistungen und Jahresbeiträge ⁽³⁾ Stand 01.03.2016	Eigenleistung ⁽¹⁾	Jahresbeitrag
A Kinder ohne ein Elternteil im Verein Kind = ab dem 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ² , sowie ältere Schüler mit entsprechender Schulbescheinigung	Entfällt	95,00 Euro
B Studenten, Azubis, Zivis, Wehrpflichtige ab vollendetem 18. Lebensjahr gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung	60,00 Euro	115,00 Euro
C Erwachsenes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr	60,00 Euro	220,00 Euro
D Familienförderung mit einem vollzahlenden Elternteil:		
1. Kind (bis 17 J.) mit einem Vollzahler	entfällt	50,00 Euro
2. Kind (bis 17 J.) mit einem Vollzahler	entfällt	50,00 Euro
Ab 3. Kind (bis 17 J.) mit einem Vollzahler	entfällt	00,00 Euro
E Mit Beginn der Saison 2023 wird für Vollzahler ein Verzehrbon erhoben		25,00 Euro

1) Wird nach erbrachter Eigenleistung rückerstattet

2) Stichtag 1.1. eines Kalenderjahres

3) Eine Aufnahmegebühr oder Umlage gibt es z.Zt. nicht

Auszug aus der Satzung März 2019

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf beinhalten. Ebenso ist mit dem Antrag dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug von Beiträgen und allen sonstigen Forderungen (sogenanntes Einzugsermächtigungsverfahren) zu erteilen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach sachgemäßem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Vereins. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein gilt als vollzogen, wenn

- der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt hat
- die Aufnahmegebühr, die Umlage und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

Wenn aus persönlichen, insbesondere auch aus Krankheitsgründen, ein Mitglied den Tennissport nicht ausüben kann, kann es schriftlich unter Darlegung der Gründe und - auf Verlangen des Vorstandes - Nachweis der Gründe den Antrag auf passive Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung von Fristen jeweils zum 01.04. oder 01.07. eines Jahres möglich. Ist eine Mitgliedschaft vom Saisonbeginn bis zum 30.06. oder vom 01.07. bis zum Saisonende passiv, so wird jeweils der halbe Beitrag der aktiven und passiven Mitgliedschaft für das entsprechende Jahr fällig.

Die passive Mitgliedschaft kann von Freunden und Förderern des Vereins auch dauerhaft beantragt werden. Das passive Mitglied ist nicht auf den Tennisplätzen spielberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Eingang des Kündigungsschreibens bis 30.09. eines Jahres) zulässig.

Während des Laufes eines Kalenderjahres ist der freiwillige Austritt möglich, wenn eine Erhöhung des Jahresbeitrages um mehr als 25% des letztgültigen Beitrages oder eine Sonderumlage in Höhe von mehr als 50% des letztgültigen Jahresbeitrages beschlossen wird. In diesem Falle muss der Austritt innerhalb von vier 4 Wochen nach erlangter Kenntnis von dem Beschluss betreffend die Beitragserhöhung oder die Sonderumlage formgerecht erklärt werden. Diese Austrittserklärung wirkt dann zum Ende des Monats, der dem Zugang der Erklärung beim Vorstand folgt. Fällt der Beendigungszeitpunkt in den Lauf eines Kalenderjahres, besteht nur eine zeitanteilige Beitragspflicht des ausscheidenden Mitgliedes.

zu c)

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die dem Verein zuletzt genannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

Wird innerhalb dieser Frist der Zahlungsrückstand einschließlich der dem Verein hierdurch entstandenen Kosten beglichen, ist die Streichung aus der Mitgliederliste nicht mehr zulässig. Das gilt allerdings nicht für einen Wiederholungsfall in einem Zeitraum von drei Jahren.

§ 7 Spiel- und Vereinsordnung

Um ein reibungsloses Vereinsleben aufrecht zu erhalten, erlässt der Vorstand entsprechende Vorschriften. Dies sind insbesondere die:

- a. Spiel- und Forderungsordnung,
- b. Wettspielordnung,
- c. Platz- und Belegungsordnung,
- d. Hausordnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und die Höhe der Umlage werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist der Beitrag für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Er ist im März eines jeden Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Für neue Mitglieder, die erst im Laufe des Kalenderjahres beitreten, kann der Vorstand für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen anteiligen Jahresbeitrag festlegen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung betreffend alle ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erteilen.